

Allgemeine Begründung
zur neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 16. Juni 2021

Zu Artikel 1
Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 5

Mit der Regelung werden die Maskenpflichten im Freien in der Inzidenzstufe 1 aufgrund der günstigen Infektionsentwicklung weitgehend aufgehoben, da im Außenbereich eine Verbreitung und Infektion über Aerosole geringer ist als in Innenbereichen. Die Maskenpflicht bleibt in den Bereichen bestehen, wo der Mindestabstand im Freien nicht sicher eingehalten werden kann, z.B. in Warteschlangen und unmittelbar vor Kassenbereichen oder an Verkaufsständen. Das gleiche gilt für Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Menschen, außer an festen Sitz- und Stehplätzen, da bei solch großen Veranstaltungen auch bei den erforderlichen Regelungen zur Steuerung der Besucherströme die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt werden kann und es zu engeren Kontakten kommt. Kommunale Allgemeinverfügungen, die Maskenpflichten unter freiem Himmel betreffen, bleiben bestehen bzw. können weiterhin getroffen werden, da diese Regelungen dort getroffen werden, wo ebenfalls die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt werden kann.

Zu § 11

Durch die Änderung ist bei Bildungsangeboten das Ablegen der Maske auch in geschlossenen Räumen bei ausreichender Belüftung oder Luftfilterung am Sitzplatz möglich; Hintergrund für diese Regelung ist zum einen das positive Infektionsgeschehen vor allem aber auch der erhebliche Impffortschritt, der es bei Bildungsangeboten – unter Beachtung der Vorgaben zum Mindestabstand - im Allgemeinen ermöglicht, Lockerungen gerade auch mit Blick auf den steigenden Anteil an Immunisierten zu ermöglichen.

Im Bereich der Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen genügt bei Inzidenzstufe 1 eine medizinische Maske.

Zu § 12

Mit den Änderungen durch die 29. Mantelverordnung werden die Vorgaben für Angebote nach § 12 aufgrund des Infektionsgeschehens weiter gelockert. So werden die Intervalle für die Testpflichten verlängert, auf die allgemeinen Regelungen zur Maskenpflicht verwiesen und die Personengruppen um die Betreuerinnen und Betreuer ergänzt.

Zu § 14

In der Inzidenzstufe 1 ist Sport auch in Innenräumen grundsätzlich ohne Test möglich, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt. Allerdings muss beim kontaktfreien Sport in Innenräumen der Mindestabstand weiter eingehalten werden, da hier ohne Einhaltung eines Mindestabstands und anders als beim Kontaktsport, wo es sportbedingt unvermeidlich zu kurzen Kontakten kommt, dauerhaft Kontakte entstehen, die aufgrund des höheren Aerosolausstoßes beim Sport vermieden werden sollten.

Um gerade aber Anbietern, die über begrenzte Räumlichkeiten verfügen, eine Alternative zur Einhaltung des Mindestabstands zu bieten, besteht die Möglichkeit, dass auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden kann, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer getestet bzw. genesen oder geimpft sind.

Zu § 15

Beim Betrieb von Zoologischen Gärten, nicht frei zugänglichen Garten- und Landschaftsparks usw. wird in der Inzidenzstufe 3 auf das Terminerfordernis verzichtet. Maßgeblich sind hier alleine die einfache Rückverfolgbarkeit sowie die Quadratmeterbegrenzung; diese ist jedoch über eine Einlasssteuerung möglich und bedarf keiner vorherigen Terminbuchung. In der doppelten Inzidenzstufe 1 kann auf die Rückverfolgbarkeit angesichts des Infektionsgeschehens und des Impffortschritts verzichtet werden.

Zu § 18

Mit der Änderung in Absatz 4 Nr. 5 wird das Singen in geschlossenen Räumen bei Veranstaltungen und Versammlungen bei Inzidenzstufe 1 wieder generell zulässig, wobei auch hier der allgemein geltende erweiterte Mindestabstand aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes zu beachten ist.

Zudem werden die Anforderungen an Sitzungen, Tagungen und Kongresse nach Angeboten in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel differenziert geregelt, sowie weitere Lockerungen vorgesehen, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 1

Mit der Änderung durch die 29. Mantelverordnung wird die Änderung in § 5 Coronaschutzverordnung nachvollzogen, wonach unter freiem Himmel grundsätzlich keine Maskenpflichten mehr bestehen. Somit wird auch im Rahmen der schulischen sowie außerschulischen Nutzung der Außengelände der Schulen, insbesondere also auf dem Schulhof, die Maskenpflicht aufgehoben. Mit der Regelung kann aufgrund

des gesunkenen Infektionsgeschehens sichergestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler regelmäßige Maskenpausen haben.

Gleichzeitig wird die bisher schon bestehende Regelung, wonach die Lehrkraft entscheiden kann, dass das Tragen der Maske mit den pädagogischen Anforderungen nicht vereinbar ist, auf den Innenbereich beschränkt und klarstellend deutlich gemacht, dass dies insbesondere in Prüfungssituationen sowie in Hallenbädern der Fall ist.

Zu § 5

Mit der Änderung wird die Laufzeit verlängert.

Zu Artikel 3

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 4a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.